



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 26.9.2019  
COM(2019) 428 final

2019/0201 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union auf der achten Tagung  
des Lenkungsorgans des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen  
für Ernährung und Landwirtschaft zu vertreten ist**

## BEGRÜNDUNG

### **GEGENSTAND DES VORSCHLAGS**

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union auf der achten Tagung des Lenkungsorgans des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft im Zusammenhang mit der geplanten Annahme einer überarbeiteten standardisierten Materialübertragungsvereinbarung (SMTA) und der Änderung von Anlage I zum Vertrag im Hinblick auf die Erweiterung des Geltungsbereichs des multilateralen Systems des Zugangs und der Aufteilung der Vorteile zu vertreten ist.

#### **1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

- **Der Internationale Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft**

Der Internationale Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (im Folgenden der „Vertrag“) zielt darauf ab, ein weltweites System zu schaffen, um Landwirten, Pflanzenzüchtern und Wissenschaftlern Zugang zu pflanzengenetischem Material zu gewähren, sicherzustellen, dass die Empfänger die Vorteile, die sich für sie aus der Nutzung dieses genetischen Materials ergeben, teilen, und den gewaltigen Beitrag der Landwirte zur Vielfalt an Nutzpflanzen, die die Weltbevölkerung ernähren, zu würdigen. Der Vertrag trat am 29. Juni 2004 in Kraft.

Die Europäische Union und alle ihre Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Vertrags<sup>1</sup>.

- **Das Lenkungsorgan**

Das Lenkungsorgan setzt sich aus Vertretern aller Vertragsparteien zusammen und hat als eines seiner Hauptziele die vollständige Durchführung des Vertrags, einschließlich der Bereitstellung politischer Orientierungshilfen hierfür.

Das Lenkungsorgan beruft regelmäßig Tagungen ein, d. h. mindestens einmal alle zwei Jahre. Die Entscheidungen werden durch Konsens getroffen, sofern nicht (durch Konsens) ein anderes Verfahren der Entscheidungsfindung über bestimmte Maßnahmen vereinbart wird. Für Änderungen des Vertrags und seiner Anlagen ist stets ein Konsens erforderlich. Jede Vertragspartei hat eine Stimme und kann auf Tagungen des Lenkungsorgans von einem einzelnen Delegierten, der von einem Stellvertreter begleitet werden kann, sowie von Sachverständigen und Beratern vertreten werden. Damit das Lenkungsorgan beschlussfähig ist, muss die Mehrheit der Delegierten vertreten sein.

Vor jeder Tagung des Lenkungsorgans werden in einer Arbeitsgruppe des Rates abgestimmte Standpunkte festgelegt, und gegebenenfalls werden einzelne Aspekte dieser Standpunkte an Ort und Stelle angepasst. Für jedes Lenkungsorgan wird eine Erklärung der Stimmrechte angenommen.

---

<sup>1</sup> Beschluss 2004/869/EG des Rates vom 24. Februar 2004 über den Abschluss des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 378 vom 23.12.2004, S. 1).

- **Der vorgesehene Rechtsakt des Lenkungsorgans**

Das Lenkungsorgan soll auf seiner achten Tagung vom 11.-16. November 2019 eine EntschlieÙung in Bezug auf die standardisierte Materialübertragungsvereinbarung, auf das multilaterale System des Zugangs und der Aufteilung der Vorteile sowie auf Anlage I zum Vertrag (im Folgenden der „vorgesehene Rechtsakt“) annehmen.

Ziel des vorgesehenen Rechtsakts ist die Überarbeitung der in Artikel 12 Absatz 4 des Vertrags genannten standardisierten Materialübertragungsvereinbarung sowie die Änderung von Anlage I zum Vertrag im Hinblick auf die Erweiterung des in Artikel 10 des Vertrags genannten multilateralen Systems bezüglich der in der genannten Anlage aufgeführten pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft.

Artikel 23 des Vertrags sieht vor, dass Änderungen des Vertrags durch Konsens unter den auf der Tagung des Lenkungsorgans anwesenden Vertragsparteien vorgenommen werden und zwischen den Vertragsparteien, die sie ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben, am neunzigsten Tag nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde durch zwei Drittel der Vertragsparteien in Kraft treten. Gemäß Artikel 24 Absatz 2 des Vertrags findet dessen Artikel 23 auch Anwendung auf die Änderung von Anlagen.

Der vorgesehene Rechtsakt wird für die Parteien gemäß Artikel 4 des Vertrags bindend sein; danach hat jede Vertragspartei sicherzustellen, dass ihre Gesetze, Vorschriften und Verfahren mit ihren im Vertrag vorgesehenen Pflichten übereinstimmen.

## **2. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT**

Auf seiner fünften Tagung im Jahr 2013 nahm das Lenkungsorgan die EntschlieÙung 2/2013 an, mit der eine offene Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Förderung des Funktionierens des multilateralen Systems des Zugangs und der Aufteilung der Vorteile eingerichtet wurde; diese Arbeitsgruppe wurde damit betraut, eine Reihe von Maßnahmen zu erarbeiten, die a) eine Steigerung der nutzerbasierten Zahlungen und Beiträge zum Fonds für die Aufteilung der Vorteile auf nachhaltige und vorhersehbare Weise und b) eine Verbesserung der Funktionsweise des multilateralen Systems durch zusätzliche Maßnahmen bewirken.

In der EntschlieÙung 2/2017 wurde die Arbeitsgruppe aufgefordert, Kriterien und Optionen für eine mögliche Anpassung des Geltungsbereichs des multilateralen Systems, zusammen mit einem Maßnahmenpaket zur Förderung des multilateralen Systems, wie folgt zu erarbeiten: 1) eine überarbeitete standardisierte Materialübertragungsvereinbarung, mit besonderem Nachdruck auf dem Abonnementsystem; 2) eine Änderung von Anlage 1 zum Internationalen Vertrag im Hinblick auf die Erweiterung des Geltungsbereichs des multilateralen Systems.

Die offene Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Förderung des Funktionierens des multilateralen Systems des Zugangs und der Aufteilung der Vorteile einigte sich auf ihrer neunten Sitzung (17.-21. Juni 2019) auf einen Vorschlag für ein Maßnahmenpaket zur Annahme der überarbeiteten standardisierten Materialübertragungsvereinbarung sowie der Änderung von Anlage 1; dieser Vorschlag wird auf der achten Tagung des Lenkungsorgans zur Diskussion und Annahme vorgelegt.

Die vorgeschlagene Überarbeitung der standardisierten Materialübertragungsvereinbarung besteht darin, von den Empfängern pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft im Rahmen des multilateralen Systems obligatorische Zahlungen zu verlangen, um neue Sorten zu entwickeln und dadurch eine nachhaltige Einnahmequelle für den Fonds für die Aufteilung der Vorteile zu schaffen. Die obligatorischen Zahlungen sollen im Rahmen eines Abonnementsystems, basierend auf einem Prozentsatz des Jahresumsatzes aus pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft, erfolgen. Ergänzt werden soll dieses System durch die Option eines zentralen Zugangs für gelegentliche Nutzer des multilateralen Systems.

Die vorgeschlagene Änderung von Anlage I zum Vertrag steht im Zusammenhang mit der Überarbeitung der standardisierten Materialübertragungsvereinbarung und besteht in der inhaltlichen Erweiterung dieser Anlage, um einen breiteren Zugang zu pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft zu ermöglichen.

Die Union sollte diesen Vorschlag somit unterstützen, da er im Einklang mit dem Standpunkt der Union steht. Der Rat muss daher einen Beschluss erlassen, mit dem der Standpunkt festgelegt wird, der im Namen der Union auf der achten Tagung des Lenkungsorgans in Bezug auf den Änderungsvorschlag zu vertreten ist.

Der Änderungsvorschlag erfordert keine Änderung des geltenden Unionsrechts.

### **3. RECHTSGRUNDLAGE**

#### **• Verfahrensrechtliche Grundlage**

##### *Grundsätze*

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, durch Beschlüsse festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ umfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber [...] erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“<sup>2</sup>.

##### *Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Das Lenkungsorgan ist ein durch eine Übereinkunft, nämlich den Internationalen Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft, eingesetztes Gremium.

Der Akt, den das Lenkungsorgan annehmen soll, stellt einen Akt mit Rechtswirkung dar. Der vorgesehene Rechtsakt wird gemäß Artikel 12 Absatz 4, Artikel 23 und Artikel 24 Absatz 2 des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft völkerrechtlich bindend sein.

---

<sup>2</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61-64.

Durch den vorgesehenen Akt wird der institutionelle Rahmen des Vertrags weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

- **Materielle Rechtsgrundlage**

*Grundsätze*

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

Hat ein vorgesehener Rechtsakt gleichzeitig mehrere Zielsetzungen oder Komponenten, die untrennbar miteinander verbunden sind, ohne dass eine der anderen untergeordnet ist, so muss die materielle Rechtsgrundlage eines Beschlusses nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV ausnahmsweise die verschiedenen zugehörigen Rechtsgrundlagen umfassen.

*Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Der vorgesehene Rechtsakt umfasst Zielsetzungen und Komponenten in den Bereichen Landwirtschaft und Umweltschutz. Diese Elemente des vorgesehenen Rechtsakts sind untrennbar miteinander verbunden, ohne dass eines dem anderen untergeordnet ist.

Somit umfasst die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss folgende Bestimmungen: Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 192 Absatz 1 AEUV.

- **Schlussfolgerung**

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollten Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 192 Absatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

#### **4. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN RECHTSAKTS**

Da mit dem Rechtsakt des Lenkungsorgans Anlage I zum Vertrag sowie die standardisierte Materialübertragungsvereinbarung geändert werden, ist es angezeigt, ihn nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union auf der achten Tagung des Lenkungsorgans des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft zu vertreten ist**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 192 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Internationale Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (im Folgenden der „Vertrag“) wurde von der Union mit dem Beschluss 2004/869/EG des Rates<sup>1</sup> abgeschlossen und trat am 29. Juni 2004 in Kraft.
- (2) Gemäß Artikel 23 und Artikel 24 Absatz 2 des Vertrags kann das Lenkungsorgan Änderungen des Vertrags und seiner Anlagen vornehmen.
- (3) Das Lenkungsorgan soll auf seiner achten Tagung vom 11.-16. November 2019 eine EntschlieÙung zur Überarbeitung der standardisierten Materialübertragungsvereinbarung annehmen, mit der obligatorische Zahlungen der Nutzer des multilateralen Systems des Zugangs und der Aufteilung der Vorteile vorgesehen werden. Eine solche EntschlieÙung sollte auf der Grundlage eines Änderungsvorschlags angenommen werden, auf den sich die offene Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Förderung des Funktionierens des multilateralen Systems des Zugangs und der Aufteilung der Vorteile auf ihrer neunten Sitzung vom 17.-21. Juni 2019 geeinigt hat.
- (4) Da die EntschlieÙung für die Union verbindlich sein wird, ist es angezeigt, den im Namen der Union im Lenkungsorgan zu vertretenden Standpunkt festzulegen.
- (5) Die Union sollte die Annahme der EntschlieÙung unterstützen, da diese im Einklang mit dem Standpunkt der Union steht. Die Überarbeitung der standardisierten Materialübertragungsvereinbarung und die Änderung von Anlage I zum Vertrag im Hinblick auf die Erweiterung des Geltungsbereichs des multilateralen Systems dürften zur Umsetzung der wichtigsten Ziele des Vertrags beitragen, einen Anreiz zur Erhaltung und Nutzung eines breiteren Sortenspektrums an pflanzengenetischen Ressourcen bieten und höhere nutzerbasierte Einnahmen generieren, die in die Vielfalt an Nutzpflanzen investiert werden können, was zu größerer Ernährungssicherheit führt.

<sup>1</sup> Beschluss 2004/869/EG des Rates vom 24. Februar 2004 über den Abschluss des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 378 vom 23.12.2004, S. 1).

- (6) Die Überarbeitung der standardisierten Materialübertragungsvereinbarung und die Änderung von Anlage I zum Vertrag im Hinblick auf die Erweiterung des Geltungsbereichs des multilateralen Systems erfordern keine Änderung des Unionsrechts –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der achten Tagung des Lenkungsorgans des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft vom 11.-16. November 2019 bezüglich der Annahme einer überarbeiteten standardisierten Materialübertragungsvereinbarung und der Änderung von Anlage I zum Vertrag im Hinblick auf die Erweiterung des Geltungsbereichs des multilateralen Systems des Zugangs und der Aufteilung der Vorteile zu vertreten ist, stützt sich auf den Entwurf der überarbeiteten standardisierten Materialübertragungsvereinbarung und den Entwurf einer Änderung von Anlage I zum Vertrag, wie in den Anhängen 1 und 2 dieses Beschlusses dargelegt.

*Artikel 2*

Soweit sich neue wissenschaftliche oder technische Informationen, die nach der Annahme dieses Beschlusses sowie vor oder während der achten Tagung des Lenkungsorgans vorgelegt werden, auf den Standpunkt gemäß Artikel 1 auswirken könnten oder auf dieser Tagung neue Vorschläge zu Fragen unterbreitet werden, zu denen die Union noch keinen Standpunkt festgelegt hat, ist durch Koordinierung an Ort und Stelle ein Standpunkt zu den betreffenden Vorschlägen zu vereinbaren, bevor das Lenkungsorgan darüber entscheidet.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*

Brüssel, den 26.9.2019  
COM(2019) 428 final

ANNEXES 1 to 2

## **ANHÄNGE**

**des**

**Vorschlags für einen Beschluss des Rates**

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union auf der achten Tagung  
des Lenkungsorgans des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen  
für Ernährung und Landwirtschaft zu vertreten ist**



**STANDARDISIERTE MATERIALÜBERTRAGUNGSVEREINBARUNG**

---

**ARTIKEL 1 – DIE VERTRAGSPARTEIEN DER VEREINBARUNG**

- 1.1 Die vorliegende standardisierte Materialübertragungsvereinbarung (im Folgenden „**diese Vereinbarung**“) ist die in Artikel 12 Absatz 4 des **Vertrags** genannte standardisierte Materialübertragungsvereinbarung.
- 1.2 Diese Vereinbarung gilt
- ZWISCHEN: (Name und Anschrift des Bereitstellers oder der bereitstellenden Institution, Name des Bevollmächtigten, Kontaktdaten des Bevollmächtigten\*) (im Folgenden „der **Bereitsteller**“)
- UND: (Name und Anschrift des Empfängers oder der empfangenden Institution, Name des Bevollmächtigten, Kontaktdaten des Bevollmächtigten\*) (im Folgenden „der **Empfänger**“).
- 1.3 Die Vertragsparteien **dieser Vereinbarung** vereinbaren Folgendes:

**ARTIKEL 2 – BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

In **dieser Vereinbarung** gelten für die nachstehenden Begriffe folgende Begriffsbestimmungen:

„**einschränkungslos verfügbar**“: Ein **Erzeugnis** wird als für Dritte einschränkungslos für die weitere Forschung und Züchtung verfügbar betrachtet, wenn es für Forschung und Züchtung ohne rechtliche oder vertragliche Verpflichtungen oder technologische Einschränkungen, die eine im **Vertrag** bezeichnete Nutzung ausschließen würden, verfügbar ist;

„**genetisches Material**“ bedeutet jedes Material pflanzlichen Ursprungs, einschließlich generativen und vegetativen Vermehrungsmaterials, das funktionale Erbinheiten enthält;

„**Lenkungsorgan**“ bedeutet das **Lenkungsorgan** des **Vertrags**;

---

\* *Entsprechend einfügen; nicht anwendbar bei standardisierten Materialübertragungsvereinbarungen in Form einer „shrink-wrap“- bzw. „click-wrap“-Vereinbarung.*

Eine „shrink-wrap“ standardisierte Materialübertragungsvereinbarung liegt dann vor, wenn eine Kopie der standardisierten Materialübertragungsvereinbarung in der Schutzhülle des **Materials** enthalten ist und die Annahme des **Materials** durch den **Empfänger** die Annahme des Wortlauts und der Bedingungen der standardisierten Materialübertragungsvereinbarung bedeutet.

Eine „click-wrap“ standardisierte Materialübertragungsvereinbarung liegt dann vor, wenn die Vereinbarung über das Internet abgeschlossen worden ist und der **Empfänger** den Wortlaut und die Bedingungen der standardisierten Materialübertragungsvereinbarung durch Anklicken des entsprechenden Ikons auf der Website oder entsprechend in der elektronischen Version der standardisierten Materialübertragungsvereinbarung angenommen hat.

„*multilaterales System*“ bedeutet das gemäß Artikel 10 Absatz 2 des **Vertrags** eingerichtete **multilaterale System**;

„*pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft*“ bedeutet jedes **genetische Material** pflanzlichen Ursprungs, das einen tatsächlichen oder potentiellen Wert für Ernährung und Landwirtschaft hat;

„*in Entwicklung befindliche pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft*“ bedeutet Material, das aus dem in Artikel 3 spezifizierten **Material** gewonnen wurde, sich somit von diesem unterscheidet und noch nicht zur **Vermarktung** bereit steht und vom Entwickler für die Weiterentwicklung oder Abgabe an eine andere Person oder einen anderen Rechtsträger zur Weiterentwicklung vorgesehen ist. Die Entwicklungszeit für die **in Entwicklung befindlichen pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft** gilt als beendet, wenn diese Ressourcen als **Erzeugnis vermarktet** werden;

„*Erzeugnis*“ bedeutet **pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft**, die das in Artikel 3 spezifizierte **Material** oder sonstige genetische Teile oder Bestandteile davon beinhalten<sup>1</sup> und die zur **Vermarktung** bereitstehen, ausgenommen Handelswaren und sonstige für die Ernährung, Fütterung oder Verarbeitung verwendeten Erzeugnisse;

„*Umsatz*“ bedeutet die Bruttoeinnahmen des **Empfängers** und der mit ihm verbundenen Unternehmen in Form von Lizenzgebühren für **pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft** sowie aus der **Vermarktung**;

„*vermarkten*“ bedeutet Austausch **pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft** gegen Entgelt auf dem freien Markt. Der Begriff „*Vermarktung*“ hat eine entsprechende Bedeutung; „*Vermarktung*“ beinhaltet keine Form der Weitergabe von in Entwicklung befindlichen pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft und auch nicht den Verkauf von Handelswaren und sonstigen für die Ernährung, Fütterung oder Verarbeitung verwendeten Erzeugnissen.

### **ARTIKEL 3 – GEGENSTAND DER MATERIALÜBERTRAGUNGSVEREINBARUNG**

Die in *Anhang 1* dieser Vereinbarung genannten **pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft** (im Folgenden das „**Material**“) und die in Artikel 5 Buchstabe b und in *Anhang 1* erwähnten damit zusammenhängenden verfügbaren Informationen werden hiermit vom **Bereitsteller** an den **Empfänger** gemäß den Bestimmungen und Bedingungen **dieser Vereinbarung** übertragen.

---

<sup>1</sup> Wie nachgewiesen beispielsweise durch Aufzeichnungen zum Stammbaum oder von Gegenübertragungen.

## ARTIKEL 4 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 4.1 **Diese Vereinbarung** wird im Rahmen des **multilateralen Systems** geschlossen und gemäß den Zielen und Bestimmungen des **Vertrags** erfüllt und ausgelegt.
- 4.2 Die Vertragsparteien erkennen an, dass sie den geltenden gesetzlichen Regelungen und Verfahren unterliegen, die von den Vertragsparteien des **Vertrags** im Einklang mit dem **Vertrag** verabschiedet wurden. Dies gilt insbesondere für die gesetzlichen Regelungen und Verfahren, die gemäß Artikel 4, Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 5 des **Vertrags** angenommen wurden.<sup>2</sup>
- 4.3 Die Vertragsparteien **dieser Vereinbarung** kommen überein, dass die **Organisation für Ernährung und Landwirtschaft der Vereinten Nationen (FAO)**, die im Namen des **Lenkungsorgans** des **Vertrags** und dessen **multilateralen Systems** tätig wird, der Drittbegünstigte im Rahmen **dieser Vereinbarung** ist.
- 4.4 Der Drittbegünstigte ist berechtigt, die sachdienlichen Informationen anzufordern, die in Artikel 5 Buchstabe e, Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe c, Artikel 8 Absatz 3, *Anhang 2* Absatz 5 und *Anhang 3* Artikel 3 Absatz 5 **dieser Vereinbarung** vorgesehen sind.
- 4.5 Die Rechte, die der oben genannten Organisation für Ernährung und Landwirtschaft der Vereinten Nationen gewährt werden, hindern den **Bereitsteller** und den **Empfänger** nicht daran, ihre Rechte wahrzunehmen, die ihnen aufgrund **dieser Vereinbarung** zustehen.

## ARTIKEL 5 – RECHTE UND PFLICHTEN DES BEREITSTELLERS

Der **Bereitsteller** verpflichtet sich dazu, dass das **Material** in Übereinstimmung mit den folgenden Bestimmungen des **Vertrags** übertragen wird:

Der Zugang wird zügig gewährt, ohne dass jeder einzelne Zugriff verfolgt werden muss; er ist entweder kostenlos oder die für ihn erhobene Gebühr überschreitet nicht die anfallenden Minimalkosten;

alle verfügbaren Passdaten und – nach Maßgabe des geltenden Rechts – alle sonstigen damit zusammenhängenden, verfügbaren und nicht vertraulichen beschreibenden Informationen werden zusammen mit den zur Verfügung gestellten pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft bereitgestellt;

der Zugang zu in Entwicklung befindlichen pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft, einschließlich des von Landwirten entwickelten Materials, liegt während der Entwicklungszeit im Ermessen ihres Entwicklers;

der Zugang zu pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft, die durch Rechte des geistigen Eigentums und sonstige Eigentumsrechte geschützt sind, erfolgt im

---

<sup>2</sup> Im Falle der Internationalen Agrarforschungszentren der Beratungsgruppe für internationale Agrarforschung (CGIAR) und sonstigen internationalen Institutionen gilt die Vereinbarung zwischen dem **Lenkungsorgan** und den CGIARZentren bzw. den sonstigen einschlägigen Institutionen.

Einklang mit einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünften und einschlägigen innerstaatlichen Gesetzen;

der **Bereitsteller** unterrichtet das **Lenkungsorgan** mindestens alle zwei Kalenderjahre oder in Abständen, die von Zeit zu Zeit vom **Lenkungsorgan** festgelegt werden, über die geschlossenen Materialübertragungsvereinbarungen<sup>3</sup>

entweder

Option A: durch Übermittlung einer Kopie der ausgefüllten standardisierten Materialübertragungsvereinbarung<sup>4</sup>

oder

Option B: Falls keine Kopie der standardisierten Materialübertragungsvereinbarung übermittelt wird,

- i) indem er sicherstellt, dass die ausgefüllte standardisierte Materialübertragungsvereinbarung dem Drittbegünstigten bei Bedarf jederzeit zur Verfügung steht;
- ii) indem er angibt, wo die betreffende standardisierte Materialübertragungsvereinbarung aufbewahrt wird und wie man sie erhalten kann, und
- iii) indem er folgende Informationen liefert:
  - a) das Kennzeichnungssymbol oder die Identifikationsnummer, das bzw. die der standardisierten Materialübertragungsvereinbarung vom **Bereitsteller** zugewiesen wurde;
  - b) Namen und Anschrift des **Bereitstellers**;
  - c) das Datum, an dem der **Bereitsteller** der standardisierten Materialübertragungsvereinbarung zugestimmt oder diese angenommen hat, und im Fall einer „shrink-wrap“-Vereinbarung das Datum, an dem die Sendung verschickt wurde;
  - d) Namen und Anschrift des **Empfängers**, und im Fall einer „shrink-wrap“-Vereinbarung den Namen der Person, an die die Sendung ging;
  - e) die Identifizierung jedes Zugangs in Anhang 1 der standardisierten Materialübertragungsvereinbarung sowie die Identifizierung der betreffenden Nutzpflanze.

---

<sup>3</sup> Diese Informationen sollten vom Bereitsteller übermittelt werden an:  
The Secretary, International Treaty on Plant Genetic Resources for Food and Agriculture Food and Agriculture Organization of the United Nations, 00153 Rom, Italien.  
E-Mail: [ITPGRFA-Secretary@FAO.org](mailto:ITPGRFA-Secretary@FAO.org) oder über EasySMTA: <https://mls.planttreaty.org/itt/>

<sup>4</sup> Falls es sich bei der übermittelten Kopie der ausgefüllten standardisierten Materialübertragungsvereinbarung um eine „shrink-wrap“-Vereinbarung gemäß Artikel 10 Option 2 der standardisierten Materialübertragungsvereinbarung handelt, muss der **Bereitsteller** auch Angaben a) zum Datum des Versands der Sendung und b) zum Namen der Person machen, an die die Sendung ging.

Das **Lenkungsorgan** stellt dem Drittbegünstigten diese Informationen zur Verfügung. Solche Informationen werden als vertrauliche Geschäftsinformationen behandelt und nur bei Bedarf – vorbehaltlich der nationalen Rechtsvorschriften – zur aggregierten Berichterstattung herangezogen.

## ARTIKEL 6 – RECHTE UND PFLICHTEN DES EMPFÄNGERS

- 6.1 Der **Empfänger** sichert zu, dass das **Material** nur zum Zweck der Forschung, Züchtung und Ausbildung für Ernährung und Landwirtschaft genutzt oder konserviert wird. Diese Zwecke schließen keine chemische, pharmazeutische und/oder sonstige Verwendung in der Nichtnahrungs-/Nichtfuttermittelwirtschaft ein.
- 6.2 Der **Empfänger** beansprucht keine Rechte des geistigen Eigentums oder sonstigen Rechte, die den erleichterten Zugang zu dem gemäß **dieser Vereinbarung** bereitgestellten **Material** oder zu dessen genetischen Teilen oder Bestandteilen in der aus dem **multilateralen System** bezogenen Form einschränken.
- 6.3 Für den Fall, dass der **Empfänger** das bereitgestellte **Material** konserviert, stellt der **Empfänger** das **Material** und die in Artikel 5 Buchstabe b genannten damit zusammenhängenden einschlägigen Informationen dem **multilateralen System** unter Verwendung der standardisierten Materialübertragungsvereinbarung zur Verfügung.
- 6.4 Für den Fall, dass der **Empfänger** das im Rahmen **dieser Vereinbarung** bereitgestellte **Material** an eine andere Person oder einen anderen Rechtsträger (im Folgenden der „**nachfolgende Empfänger**“) überträgt, muss der **Empfänger** dies gemäß den Bestimmungen und Bedingungen der standardisierten Materialübertragungsvereinbarung mittels einer neuen standardisierten Materialübertragungsvereinbarung tun und das **Lenkungsorgan** gemäß Artikel 5 Buchstabe e darüber informieren.
- Nach Erfüllung der oben genannten Pflichten hat der **Empfänger** keine weiteren Pflichten hinsichtlich der Handlungen des **nachfolgenden Empfängers**.
- 6.5 Für den Fall, dass der **Empfänger** eine **in Entwicklung befindliche pflanzen genetische Ressource für Ernährung und Landwirtschaft** innerhalb von zwölf Jahren nach Unterzeichnung oder Annahme **dieser Vereinbarung** an eine andere Person oder einen anderen Rechtsträger überträgt, muss der **Empfänger**
- a) dies gemäß den Bestimmungen und Bedingungen der standardisierten Materialübertragungsvereinbarung mittels einer neuen standardisierten Materialübertragungsvereinbarung tun, wobei Artikel 5 Buchstabe a der standardisierten Materialübertragungsvereinbarung keine Anwendung findet;
  - b) in Anhang 1 der neuen standardisierten Materialübertragungsvereinbarung das aus dem **multilateralen System** bezogene **Material** identifizieren und angeben, dass die übertragenen, **in Entwicklung befindlichen pflanzen genetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft** aus jenem **Material** gewonnen wurden;
  - c) das **Lenkungsorgan** gemäß Artikel 5 Buchstabe e darüber informieren, und
  - d) er hat keine weiteren Pflichten hinsichtlich der Handlungen eines **nachfolgenden Empfängers**.

- e) Die in Artikel 6 Absatz 5 aufgeführten Pflichten gelten nicht für **in Entwicklung befindliche pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft**, die beide nachstehend genannten Bedingungen erfüllen: Sie enthalten einen Genbeitrag von weniger als 12,5 % je Stammbaum des **Materials** und haben keinen durch das **Material** verliehenen Handelswert.
- 6.6 Der Abschluss einer standardisierten Materialübertragungsvereinbarung gemäß Artikel 6 Absatz 5 lässt das Recht der Vertragsparteien unberührt, die Vereinbarung um zusätzliche Bedingungen zu ergänzen, die sich auf die weitere Entwicklung eines Erzeugnisses beziehen, einschließlich, soweit angebracht, der Zahlung eines Entgelts.
- 6.7 Der **Empfänger** kann sich zum Zeitpunkt der Unterzeichnung oder der Annahme **dieser Vereinbarung** oder jederzeit danach für das in *Anhang 3* dieser Vereinbarung dargelegte Abonnementsystem entscheiden, indem er das ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete **Registrierungsformular** in *Anhang 4* **dieser Vereinbarung** an den Sekretär des **Lenkungsorgans** des **Vertrags** zurücksendet („**Abonnement**“). Falls das **Registrierungsformular** nicht beim Sekretär eingeht, gelten die in Artikel 6 Absätze 7 und 8 festgelegten Zahlungsmodalitäten, sofern sich der **Empfänger** nicht bereits früher für das **Abonnementsystem** entschieden hat.
- 6.8 Entscheidet sich der **Empfänger** für das **Abonnementsystem**, so finden die Bestimmungen und Bedingungen des **Abonnementsystems**, wie in *Anhang 3* **dieser Vereinbarung** festgelegt, Anwendung. In diesem Fall ist *Anhang 3* **dieser Vereinbarung** integraler Bestandteil **dieser Vereinbarung**, und jede Bezugnahme auf **diese Vereinbarung** ist – soweit es der Kontext zulässt und sinngemäß – dahingehend zu verstehen, dass *Anhang 3* mit eingeschlossen ist.
- 6.9 Durch die Entscheidung für das **Abonnementsystem** hat der **Empfänger** als **Abonnet** während der Dauer des **Abonnements** im Hinblick auf das bezogene Material und das **Erzeugnis**, welches das **Material** enthält, keine anderen als die im Rahmen des **Abonnementsystems** vorgesehenen Zahlungsverpflichtungen.
- 6.10 Falls sich der **Empfänger** nicht für das Abonnementsystem entscheidet und der **Empfänger** oder eines der mit ihm verbundenen Unternehmen ein **Erzeugnis vermarktet**, das eine **pflanzengenetische Ressource für Ernährung und Landwirtschaft** darstellt und in Artikel 3 **dieser Vereinbarung** genanntes **Material** enthält, und sofern Dritte **nicht einschränkungslos** über dieses **Erzeugnis** für die weitere Forschung und Züchtung **verfügen können**, zahlt der **Empfänger**, solange die Einschränkung gilt, nach Maßgabe von *Anhang 2* **dieser Vereinbarung** einen festen Prozentsatz des **Umsatzes** des **vermarkteten Erzeugnisses** an den vom **Lenkungsorgan** für diesen Zweck eingerichteten Mechanismus.
- 6.11 Falls sich der **Empfänger** nicht für das Abonnementsystem entscheidet und der **Empfänger** oder eines der mit ihm verbundenen Unternehmen ein **Erzeugnis vermarktet**, das eine **pflanzengenetische Ressource für Ernährung und Landwirtschaft** darstellt und in Artikel 3 **dieser Vereinbarung** genanntes **Material** enthält, und sofern Dritte **einschränkungslos** über dieses **Erzeugnis** für die weitere Forschung und Züchtung **verfügen können**, zahlt der **Empfänger** für die Dauer von zehn Jahren nach Maßgabe von *Anhang 2* **dieser Vereinbarung** einen festen Prozentsatz des **Umsatzes** des **vermarkteten Erzeugnisses** an den vom **Lenkungsorgan** für diesen Zweck eingerichteten Mechanismus.



- 6.12 Der **Empfänger** stellt dem **multilateralen System** durch das in Artikel 17 des **Vertrags** vorgesehene Informationssystem alle sich aus der Forschung und Entwicklung des **Materials** ergebenden nicht vertraulichen Informationen zur Verfügung. Er wird ermutigt, die sich aus dieser Forschung und Entwicklung ergebenden nicht monetären Vorteile, die ausdrücklich in Artikel 13 Absatz 2 des **Vertrags** genannt sind, durch das **multilaterale System** zu teilen. Der **Empfänger** wird ermutigt, ein Muster jedes **Erzeugnisses**, welches das **Material** enthält, für Forschung und Züchtung an eine Sammlung abzugeben, die Teil des **multilateralen Systems** ist.
- 6.13 Ein **Empfänger**, der Rechte des geistigen Eigentums für **Erzeugnisse** beantragt hat oder erwirbt, die aus vom **multilateralen System** bezogenem **Material** oder dessen Bestandteilen entwickelt wurden, und diesen Antrag oder diese Rechte des geistigen Eigentums an einen Dritten überträgt, muss die im Rahmen **dieser Vereinbarung** vorgesehenen Pflichten des Vorteilsausgleichs an diesen Dritten übertragen.

## ARTIKEL 7 – ANWENDBARES RECHT

Anwendbares Recht sind die allgemeinen Rechtsgrundsätze einschließlich der UNIDROIT-Grundregeln der Internationalen Handelsverträge 2016 mit deren späteren Aktualisierungen sowie die Ziele und einschlägigen Bestimmungen des **Vertrags** und, sofern für die Auslegung erforderlich, die Entscheidungen des **Lenkungsorgans**.

## ARTIKEL 8 – STREITBEILEGUNG

- 8.1 Eine Streitbeilegung kann entweder vom **Bereitsteller** oder vom **Empfänger** oder vom Drittbegünstigten, der für das **Lenkungsorgan** des **Vertrags** und dessen **multilateralen Systems** tätig wird, angestrengt werden.
- 8.2 Die Vertragsparteien **dieser Vereinbarung** kommen überein, dass die Organisation für Ernährung und Landwirtschaft der Vereinten Nationen, die das **Lenkungsorgan** und das **multilaterale System** vertritt, als Drittbegünstigter berechtigt ist, Streitbeilegungsverfahren im Hinblick auf Rechte und Pflichten des **Bereitstellers** und des **Empfängers** im Rahmen **dieser Vereinbarung** anzustrengen.
- 8.3 Der Drittbegünstigte ist berechtigt, vom **Bereitsteller** und vom **Empfänger** sachdienliche Informationen, einschließlich, soweit erforderlich, Muster, mit Bezug zu ihren Pflichten im Rahmen dieser Vereinbarung anzufordern. Solche Informationen oder Muster sind vom **Bereitsteller** und vom **Empfänger** zur Verfügung zu stellen.
- 8.4 Jede sich aus **dieser Vereinbarung** ergebende Streitigkeit wird wie folgt beigelegt:
- gütliche Streitbeilegung: Die Vertragsparteien bemühen sich, die Streitigkeit nach Treu und Glauben durch Verhandlungen beizulegen.
- Vermittlung: Falls die Streitigkeit nicht durch Verhandlungen beigelegt wird, können sich die Vertragsparteien für eine Vermittlung durch einen neutralen und unabhängigen Schlichter entscheiden, der von ihnen einvernehmlich bestimmt wird.
- Schiedsverfahren: Falls die Streitigkeit nicht durch Verhandlungen oder Vermittlung beigelegt wurde, kann jede Vertragspartei die Streitigkeit einem Schiedsverfahren gemäß der Schiedsordnung eines von den Streitparteien vereinbarten internationalen

Gremiums unterwerfen. In Ermangelung einer solchen Vereinbarung wird die Streitigkeit nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern entschieden. Jede Streitpartei kann auf Wunsch ihren Schiedsrichter aus einer vom Lenkungsorgan für diesen Zweck erstellten Expertenliste bestellen. Beide Vertragsparteien oder die von ihnen bestellten Schiedsrichter können vereinbaren, einen einzigen Schiedsrichter oder gegebenenfalls einen den Vorsitz führenden Schiedsrichter aus dieser Expertenliste zu bestellen. Das Ergebnis dieses Schiedsverfahrens ist verbindlich.

Unterlegene Parteien können von den Möglichkeiten des Artikels 12 Absatz 5 des Vertrags Gebrauch machen.

## ARTIKEL 9 – ZUSÄTZLICHE PUNKTE

### Gewährleistungspflicht

- 9.1 Der **Bereitsteller** übernimmt in **dieser Vereinbarung** weder eine Gewähr für die Sicherheit des **Materials** oder hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse am Material noch für die Richtigkeit oder Genauigkeit der mit diesem **Material** mitgelieferten Passdaten oder sonstigen Daten. Ferner übernimmt der Bereitsteller keine Gewähr für die Qualität, Keimfähigkeit oder Reinheit (genetische oder mechanische) des gelieferten **Materials**. Der pflanzengesundheitliche Zustand des **Materials** wird nur in dem Maße zugesichert, wie er in einem beigelegten Pflanzengesundheitszeugnis beschrieben ist. Der **Empfänger** übernimmt die volle Verantwortung für die Einhaltung der Rechtsvorschriften des Empfängerstaates in Bezug auf Quarantäne, invasive gebietsfremde Arten und Biosicherheit sowie von Bestimmungen, welche die Einfuhr oder Freisetzung von **genetischem Material** regeln.

### Rücktritt von dieser Vereinbarung

- 9.2 Der **Empfänger** kann von **dieser Vereinbarung** gemäß Anhang 3 (Abonnementsystem) oder Anhang 2 (System des zentralen Zugangs) zurücktreten.

### Änderungen der standardisierten Materialübertragungsvereinbarung

- 9.3 Ändert das **Lenkungsorgan** die Bestimmungen und Bedingungen der standardisierten Materialübertragungsvereinbarung, so verwendet der **Empfänger** ab dem vom **Lenkungsorgan** festgelegten Datum die geänderte standardisierte Materialübertragungsvereinbarung bei anschließenden Übertragungen des **Materials** an Dritte. Die übrigen Rechte und Pflichten des **Empfängers** bleiben unverändert, sofern der **Empfänger** der geänderten standardisierten Materialübertragungsvereinbarung nicht ausdrücklich in schriftlicher Form zustimmt.

## ARTIKEL 10 – UNTERSCHRIFT/ANNAHME

Der **Bereitsteller** und der **Empfänger** können die Art der Annahme wählen, sofern nicht eine der Vertragsparteien eine Unterzeichnung **dieser Vereinbarung** fordert.



### Option 1 – Unterzeichnung\*

Ich, (*vollständiger Name des Bevollmächtigten*), sichere zu, dass ich zum Abschluss **dieser Vereinbarung** im Namen des **Bereitstellers** bevollmächtigt bin und erkenne die Verantwortung und Verpflichtung meiner Institution an, die Bestimmungen **dieser Vereinbarung** einzuhalten, sowohl dem Wortlaut nach als auch grundsätzlich, um die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der **pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft** zu fördern.

Mir ist bekannt und ich erkenne ausdrücklich an, dass der Drittbegünstigte die in den Artikeln 4 und 8 **dieser Vereinbarung** genannten Rechte hat.

Unterschrift ..... Datum .....

Name des **Bereitstellers** .....

Ich, (*vollständiger Name des Bevollmächtigten*), sichere zu, dass ich zum Abschluss **dieser Vereinbarung** im Namen des **Empfängers** bevollmächtigt bin und erkenne die Verantwortung und Verpflichtung meiner Institution an, die Bestimmungen **dieser Vereinbarung** einzuhalten, sowohl dem Wortlaut nach als auch grundsätzlich, um die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der **pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft** zu fördern.

Mir ist bekannt und ich erkenne ausdrücklich an, dass der Drittbegünstigte die in den Artikeln 4 und 8 **dieser Vereinbarung** genannten Rechte hat.

- (Nur für Abonnenten) Ich erkläre hiermit, dass der **Umsatz** des **Empfängers** gemäß *Anhang 3* Artikel 3 Absatz 3 [xx] USD nicht übersteigt. Der **Empfänger** verpflichtet sich zur Leistung jährlicher Zahlungen und zur Übermittlung von Jahresberichten ab dem Zeitpunkt, ab dem sein **Umsatz** [xx] USD übersteigt. Es ist bekannt und wird ausdrücklich anerkannt, dass der Drittbegünstigte gemäß Artikel 4 Absatz 4 **dieser Vereinbarung** zur Anforderung sachdienlicher Informationen berechtigt ist.

Unterschrift ..... Datum .....

Name des **Empfängers** .....

### Option 2 – standardisierte Materialübertragungsvereinbarung in Form einer „shrink-wrap“-Vereinbarung\*

Das **Material** wird unter dem Vorbehalt der Annahme der Bedingungen **dieser Vereinbarung** bereitgestellt. Die Bereitstellung des **Materials** durch den

---

\* Entscheidet sich der **Bereitsteller** für die Unterzeichnung, so erscheint nur der Wortlaut von Option 1 in der standardisierten Materialübertragungsvereinbarung. Entscheidet sich der **Bereitsteller** für eine „shrink-wrap“- oder eine „click-wrap“-Vereinbarung, so erscheint gleichermaßen jeweils nur der Wortlaut von Option 2 oder Option 3 in der standardisierten Materialübertragungsvereinbarung. Wird die „click-wrap“-Form gewählt, sollte dem **Material** eine schriftliche Kopie der standardisierten Materialübertragungsvereinbarung beigelegt sein.

**Bereitsteller** sowie die Annahme und Nutzung des **Materials** durch den **Empfänger** stellen die Annahme der Bedingungen **dieser Vereinbarung** dar.

Dem **Empfänger** ist bekannt und er erkennt ausdrücklich an, dass der Drittbegünstigte die in den Artikeln 4 und 8 **dieser Vereinbarung** genannten Rechte hat.

(Nur für Abonnenten) Ist der **Empfänger** Abonnent und übersteigt sein **Umsatz** nicht [xx] USD, so übermittelt er folgende Erklärung in schriftlicher Form und ordnungsgemäß unterzeichnet an den Sekretär des **Lenkungsorgans**, andernfalls findet die in *Anhang 3* Artikel 3.3 genannte Ausnahme keine Anwendung: „Ich erkläre hiermit, dass der **Umsatz** des **Empfängers** gemäß *Anhang 3* Artikel 3.3 [xx] USD nicht übersteigt. Der **Empfänger** verpflichtet sich zur Leistung jährlicher Zahlungen und zur Übermittlung von Jahresberichten ab dem Zeitpunkt, ab dem sein **Umsatz** [xx] USD übersteigt. Es ist bekannt und wird ausdrücklich anerkannt, dass der Drittbegünstigte gemäß Artikel 4.4 **dieser Vereinbarung** zur Anforderung sachdienlicher Informationen berechtigt ist.“

### **Option 3 - standardisierte Materialübertragungsvereinbarung in Form einer „click-wrap“-Vereinbarung\***

- Ich stimme hiermit den oben genannten Bedingungen zu.
- Mir ist bekannt und ich erkenne ausdrücklich an, dass der Drittbegünstigte die in den Artikeln 4 und 8 **dieser Vereinbarung** genannten Rechte hat.
- (Nur für Abonnenten) Ich erkläre hiermit, dass der **Umsatz** des **Empfängers** gemäß *Anhang 3* Artikel 3 Absatz 3 [xx] USD nicht übersteigt. Der **Empfänger** verpflichtet sich zur Leistung jährlicher Zahlungen und zur Übermittlung von Jahresberichten ab dem Zeitpunkt, ab dem sein **Umsatz** [xx] USD übersteigt. Es ist bekannt und wird ausdrücklich anerkannt, dass der Drittbegünstigte gemäß Artikel 4 Absatz 4 **dieser Vereinbarung** zur Anforderung sachdienlicher Informationen berechtigt ist.

---

\* Entscheidet sich der **Bereitsteller** für die Unterzeichnung, so erscheint nur der Wortlaut von Option 1 in der standardisierten Materialübertragungsvereinbarung. Entscheidet sich der **Bereitsteller** für eine „shrink-wrap“- oder eine „click-wrap“-Vereinbarung, so erscheint gleichermaßen jeweils nur der Wortlaut von Option 2 oder Option 3 in der standardisierten Materialübertragungsvereinbarung. Wird die „click-wrap“-Form gewählt, sollte dem **Material** eine schriftliche Kopie der standardisierten Materialübertragungsvereinbarung beigelegt sein.

---

## *Anhang 1*

---

### **LISTE DER BEREITGESTELLTEN MATERIALIEN**

Dieser *Anhang* enthält eine Liste des im Rahmen **dieser Vereinbarung** bereitgestellten **Materials**, einschließlich der in Artikel 5 Buchstabe b genannten damit zusammenhängenden Informationen.

Die folgenden Informationen oder die Fundstellen dieser Informationen sind für jedes aufgeführte **Material** enthalten: alle verfügbaren Passdaten und – nach Maßgabe des geltenden Rechts – alle sonstigen damit zusammenhängenden, verfügbaren und nicht vertraulichen beschreibenden Informationen.

#### **Tabelle A**

**Material:**

---

Nutzpflanze:

Zugangsnummer oder sonstige Kennung	Damit zusammenhängende Informationen, soweit verfügbar, oder Fundstelle dieser Informationen (URL)

#### **Tabelle B**

**Material**, bei dem es sich um **in Entwicklung befindliche pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft** handelt:

---

Nutzpflanze:

Zugangsnummer oder sonstige Kennung	Damit zusammenhängende Informationen, soweit verfügbar, oder Fundstelle dieser Informationen (URL)


Gemäß Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe b werden in Bezug auf Material, das im Rahmen einer standardisierten Materialübertragungsvereinbarung bezogen oder im Rahmen einer Vereinbarung gemäß Artikel 15 des **Vertrags** in das **multilaterale System** aufgenommen wird und aus dem die in Tabelle B aufgeführten **in Entwicklung befindlichen pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft** gewonnen werden, folgende Informationen bereitgestellt:

Nutzpflanze:

Zugangsnummer oder sonstige Kennung	Damit zusammenhängende Informationen, soweit verfügbar, oder Fundstelle dieser Informationen (URL)

---

## Anhang 2

---

### Bestimmungen und Bedingungen für das „System des zentralen Zugangs“ (Artikel 6 Absätze 7 und 8)

1. Wenn ein **Empfänger** oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen ein **Erzeugnis** oder mehrere **Erzeugnisse vermarkten**, das/die für Dritte für die weitere Forschung und Züchtung nicht gemäß Artikel 2 **dieser Vereinbarung einschränkungslos verfügbar** ist/sind, zahlt der **Empfänger** jedes Jahr eins-Komma-null Prozent (1,0 %) des jährlichen **Umsatzes** dieses **Erzeugnisses** oder dieser **Erzeugnisse** abzüglich dreißig Prozent (30 %).
2. Wenn ein **Empfänger** oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen ein **Erzeugnis** oder mehrere **Erzeugnisse vermarkten**, das/die für Dritte für die weitere Forschung und Züchtung gemäß Artikel 2 **dieser Vereinbarung einschränkungslos verfügbar** ist/sind, zahlt der **Empfänger** jedes Jahr null-Komma-ein Prozent (0,1 %) des jährlichen **Umsatzes** dieses **Erzeugnisses** oder dieser **Erzeugnisse** abzüglich dreißig Prozent (30 %).
3. Keine Zahlungen sind vom **Empfänger** für ein **Erzeugnis** oder **Erzeugnisse** zu leisten, das/die
  - a) gekauft oder anderweitig von einer anderen Person oder einem anderen Rechtsträger erworben wurde/wurden, die bzw. der schon eine Zahlung für dieses **Erzeugnis** oder diese **Erzeugnisse** geleistet hat;
  - b) als Handelsware verkauft oder gehandelt wird/werden oder
  - c) einen Genbeitrag von weniger als 6,25 % je Stammbaum des **Materials** enthält/enthalten und keinen durch das **Material** verliehenen Handelswert hat/haben.
4. Enthält ein **Erzeugnis** eine **pflanzengenetische Ressource für Ernährung und Landwirtschaft**, die aus dem **multilateralen System** mittels zweier oder mehrerer Materialübertragungsvereinbarungen auf der Grundlage der standardisierten Materialübertragungsvereinbarung bezogen wurde, so ist nur eine Zahlung gemäß den Absätzen 1 und 2 erforderlich.
5. Der **Empfänger** legt dem **Lenkungsorgan** innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Rechnungsabschluss jedes Geschäftsjahres einen Jahresbericht vor, der folgende Punkte enthält:
  - a) den vom **Empfänger** und von den mit ihm verbundenen Unternehmen während der zwölf (12) Monate vor dem jährlichen Rechnungsabschluss erzielten **Umsatz** des **Erzeugnisses** oder der **Erzeugnisse**,
  - b) die Höhe der fälligen Zahlung,
  - c) Informationen, die eine Feststellung des anwendbaren Gebührensatzes bzw. der anwendbaren Gebührensätze ermöglichen, und

d) die zuverlässige Quelle der vorgelegten Informationen.

Solche Informationen werden in dem vom **Empfänger** angegebenen Umfang innerhalb der durch **diese Vereinbarung** gesetzten Grenzen als vertrauliche Geschäftsinformationen behandelt; sie werden dem Drittbegünstigten gemäß Artikel 8 **dieser Vereinbarung** im Kontext einer Streitbeilegung sowie dem **Lenkungsorgan** zu Zwecken der aggregierten Berichterstattung über die Einnahmen des vom **Lenkungsorgan** gemäß Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f des **Vertrags** eingerichteten Fonds zur Verfügung gestellt.

6. Die Zahlung wird fällig und zahlbar bei Vorlage jedes Jahresberichts. Alle an das **Lenkungsorgan** zu leistenden Zahlungen sind in *Dollar der Vereinigten Staaten (USD)* – zu dem am Tag des Rechnungsabschlusses gültigen Wechselkurs – auf das folgende vom **Lenkungsorgan** gemäß Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f des **Vertrags** eingerichtete Konto zu zahlen:

**FAO Trust Fund (USD) GINC/INT/031/MUL**

**IT-PGRFA (Benefit-sharing)**

**Citibank**

**399 Park Avenue, New York, NY, USA, 10022**

**Swift/BIC: CITIUS33, ABA/Bank Code: 021000089, Account No.  
36352577**

7. Ein **Empfänger**, der sich nicht für das **Abonnementsystem** entschieden hat, kann von **dieser Vereinbarung** unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist durch schriftliche Mitteilung an den Sekretär des **Lenkungsorgans** frühestens zehn Jahre ab dem Datum der Unterzeichnung **dieser Vereinbarung** durch den **Bereitsteller** oder den **Empfänger** zurücktreten, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, oder ab dem Datum der Annahme **dieser Vereinbarung** durch den **Empfänger**.
8. Wenn der **Empfänger** vor dem Rücktritt mit der **Vermarktung** eines **Erzeugnisses** begonnen hat, für das gemäß Artikel 6 Absätze 7, 8 und 8b sowie **Anhang 2 dieser Vereinbarung** Zahlungen fällig sind, werden diese Zahlungen während der **Vermarktung** dieses **Erzeugnisses** gemäß den Bestimmungen von Anhang 6 Absätze 7, 8 und 8b sowie **Anhang 2 dieser Vereinbarung** weiter geleistet.
9. Nach dem Rücktritt von **dieser Vereinbarung** darf der **Empfänger** das **Material** nicht mehr nutzen. Der Empfänger darf das Material konservieren und dem multilateralen System gemäß Artikel 6 Absatz 3 zur Verfügung stellen. Der Empfänger kann auch anbieten, noch in seinem Besitz befindliches Material an den **Bereitsteller** zurückzugeben. Ist dies nicht möglich oder lehnt der **Bereitsteller** das Angebot ab, muss der **Empfänger** die Übertragung des **Materials** an eine internationale Institution anbieten, die gemäß Artikel 15 des **Vertrags** eine Vereinbarung mit dem **Lenkungsorgan** geschlossen hat, oder an eine andere Genbank, die nach den Bestimmungen und Bedingungen des multilateralen Systems betrieben wird. Wird das Angebot abgelehnt oder ist eine solche Übertragung nicht möglich, kann das Material als letztes Mittel vernichtet werden; anschließend ist dem Drittbegünstigten ein Nachweis über die Vernichtung zu erbringen.

10. Unbeschadet der obigen Ausführungen finden nur die Artikel 4, Artikel 6 Absätze 2, 3, 9 und 10 sowie Artikel 8 **dieser Vereinbarung** nach Inkrafttreten des Rücktritts weiterhin Anwendung.

---

### Anhang 3

---

## **BESTIMMUNGEN UND BEDINGUNGEN FÜR DAS ABONNEMENTSYSTEM (ARTIKEL 6 ABSATZ 11)**

### **ARTIKEL 1 – ABONNEMENT**

- 1.1 Der **Empfänger**, der sich für das **Abonnementsystem** gemäß Artikel 6 Absatz 11 entscheidet (im Folgenden der „**Abonntent**“), erklärt sich damit einverstanden, folgenden zusätzlichen Bestimmungen und Bedingungen (im Folgenden die „**Abonnementbestimmungen**“) zu unterliegen.
- 1.2 Das **Abonnement** wird mit dem Eingang des ordnungsgemäß unterzeichneten **Registrierungsformulars** aus *Anhang 4* beim Sekretär des **Lenkungsorgans** wirksam. Der Sekretär setzt den **Abonntenten** vom Datum des Eingangs in Kenntnis. Der **Abonntent** braucht während der Dauer des **Abonnements** *Anhang 4* einer nachfolgenden standardisierten Materialübertragungsvereinbarung nicht zu unterzeichnen.
- 1.3 Der **Abonntent** ist von jeder Verpflichtung zur Leistung von Zahlungen im Rahmen einer zuvor unterzeichneten standardisierten Materialübertragungsvereinbarung entbunden; es gelten ausschließlich die Zahlungsverpflichtungen in diesen **Abonnementbestimmungen**.
- 1.4 Das **Lenkungsorgan** kann die **Abonnementbestimmungen** jederzeit ändern. Solche geänderten Abonnementbestimmungen finden keine Anwendung auf bereits bestehende **Abonnements**, es sei denn, der **Abonntent** teilt dem **Lenkungsorgan** seine Zustimmung zu den geänderten **Abonnementbestimmungen** mit.–Sollte der **Abonntent** den geänderten **Abonnementbestimmungen** zustimmen, hat diese Zustimmung keine Auswirkung auf das Datum, an dem das **Abonnement** wirksam wurde.

### **ARTIKEL 2 – REGISTER**

Der **Abonntent** erklärt sich damit einverstanden, dass sein vollständiger Name, seine Kontaktdaten und das Datum des Wirksamwerdens seines **Abonnements** in einem öffentlichen Register (im Folgenden das „**Register**“) erfasst werden, und sichert zu, etwaige Änderungen dieser Angaben unverzüglich dem Sekretär des **Lenkungsorgans** des **Vertrags** mitzuteilen.

### **ARTIKEL 3 – AUFTEILUNG DER FINANZIELLEN VORTEILE**

- 3.1 Damit die finanziellen Vorteile aus der Nutzung der **pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft** im Rahmen des **Vertrags** aufgeteilt werden, leistet der **Abonntent** jährliche Zahlungen auf der Basis des **Umsatzes** der Erzeugnisse, die **pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft** darstellen und in Anlage I zum **Vertrag** aufgeführt sind.
- 3.2 Für den **Umsatz** von Erzeugnissen, die **pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft** darstellen und in Anlage I zum **Vertrag** aufgeführt sind, gelten folgende Gebührensätze:

0,01 %, wenn solche Erzeugnisse einschränkungslos verfügbar sind, und



0,015 %, wenn solche Erzeugnisse nicht einschränkungslos verfügbar sind.

- 3.3 Auf Antrag des **Abonnenten** gilt der höhere Gebührensatz auf den **Umsatz**, ohne dass eine Unterscheidung vorgenommen wird.
- 3.4 Unbeschadet der obigen Ausführungen braucht ein **Abonnent** in einem Jahr, in dem seine für den **Umsatz** fälligen Zahlungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 den Betrag von 1000 USD nicht übersteigen, keine Zahlungen zu leisten.
- 3.5 Die Zahlung muss innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Rechnungsabschluss jedes Geschäftsjahres für das Vorjahr erfolgen. Wenn das **Abonnement** während des Jahres wirksam wurde, leistet der **Empfänger** eine anteilige Zahlung für das erste Jahr seines **Abonnements**.
- 3.6 Der **Abonnent** legt dem Sekretär des **Lenkungsorgans** des **Vertrags** innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Rechnungsabschluss jedes Geschäftsjahres einen Kontoauszug vor, der insbesondere folgende Punkte enthält:
- a) Informationen zu dem **Umsatz**, für den Zahlungen geleistet wurden;
  - b) Informationen, die eine Feststellung des anwendbaren Gebührensatzes bzw. der anwendbaren Gebührensätze ermöglichen, und
  - c) die zuverlässige Quelle der vorgelegten Informationen
- oder eine unterzeichnete Erklärung, aus der hervorgeht, dass der Abonnent gemäß Artikel 3 Absatz 3 von der Zahlung befreit ist.

Solche Informationen werden in dem vom **Abonnenten** angegebenen Umfang innerhalb der durch **diese Vereinbarung** gesetzten Grenzen als vertrauliche Geschäftsinformationen behandelt; sie werden dem Drittbegünstigten gemäß Artikel 8 **dieser Vereinbarung** im Kontext einer Streitbeilegung sowie dem **Lenkungsorgan** zu Zwecken der aggregierten Berichterstattung über die Einnahmen des vom **Lenkungsorgan** gemäß Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f des **Vertrags** eingerichteten Fonds zur Verfügung gestellt.

- 3.7 Alle an das **Lenkungsorgan** zu leistenden Zahlungen sind in *Dollar der Vereinigten Staaten (USD)* – zu dem am Tag des Rechnungsabschlusses gültigen Wechselkurs – auf das folgende vom **Lenkungsorgan** gemäß Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f des **Vertrags** eingerichtete Konto zu zahlen:

**FAO Trust Fund (USD) GINC/INT/031/MUL**

**IT-PGRFA (Benefit-sharing)**

**Citibank**

**399 Park Avenue, New York, NY, USA, 10022**

**Swift/BIC: CITIUS33, ABA/Bank Code: 021000089, Account No. 36352577**

#### **ARTIKEL 4 – RÜCKTRITT VOM ABONNEMENT UND KÜNDIGUNG**

- 4.1 Das **Abonnement** ist wirksam, bis der **Abonnent** davon zurücktritt oder bis es vom **Lenkungsorgan** gemäß Artikel 4 Absatz 5 gekündigt wird.
- 4.2 Der **Abonnent** kann von seinem **Abonnement** unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist durch schriftliche Mitteilung an den Sekretär des **Lenkungsorgans** frühestens zehn Jahre ab dem Datum des Wirksamwerdens des **Abonnements** zurücktreten.
- 4.3 Nach dem Rücktritt von seinem **Abonnement** darf der **Abonnent** das **Material** nicht mehr nutzen. Der Abonnent darf das Material konservieren und dem multilateralen System gemäß

Artikel 6 Absatz 3 zur Verfügung stellen. Der Abonnent kann auch anbieten, noch in seinem Besitz befindliches Material an den **Bereitsteller** zurückzugeben. Ist dies nicht möglich oder lehnt der **Bereitsteller** das Angebot ab, muss der **Abonnent** die Übertragung des **Materials** an eine internationale Institution anbieten, die gemäß Artikel 15 des **Vertrags** eine Vereinbarung mit dem **Lenkungsorgan** geschlossen hat, oder an eine andere Genbank, die nach den Bestimmungen und Bedingungen des multilateralen Systems betrieben wird. Wird das Angebot abgelehnt oder ist eine solche Übertragung nicht möglich, kann das Material als letztes Mittel vernichtet werden; anschließend ist dem Drittbegünstigten ein Nachweis über die Vernichtung zu erbringen.

- 4.4 Die Bestimmungen über die Aufteilung der finanziellen Vorteile in Artikel 3 dieser **Abonnementbestimmungen** gelten nach dem Ende des **Abonnements** noch zwei Jahre weiter. Unbeschadet der obigen Ausführungen finden nur die Artikel 4, Artikel 6 Absätze 1, 2, 3, 4 und 9 sowie Artikel 8 **dieser Vereinbarung** nach dem Ende des **Abonnements** weiterhin Anwendung.
- 4.5 Im Fall einer erheblichen Pflichtverletzung seitens des **Abonnenten** informiert der Drittbegünstigte den **Abonnenten** schriftlich über den mutmaßlichen Verstoß. Wird innerhalb einer Frist von dreißig (30) Tagen keine Abhilfe geschaffen, leitet der Drittbegünstigte eine Streitbeilegung gemäß Artikel 8 **dieser Vereinbarung** ein. Wird der Streit binnen sechs Monaten nicht in zufriedenstellender Weise beigelegt, kann der Drittbegünstigte das **Abonnement** kündigen und gegebenenfalls Schadenersatz verlangen. Der Drittbegünstigte kann beschließen, dass der **Abonnent** nicht berechtigt ist, im Rahmen einer künftig von ihm unterzeichneten standardisierten Materialübertragungsvereinbarung das **Abonnementsystem** zu wählen, bis das **Lenkungsorgan** anderweitig entscheidet. Der Drittbegünstigte unterrichtet das **Lenkungsorgan** auf dessen nächster Tagung über diese Angelegenheit.

---

*Anhang 4*

---

**REGISTRIERUNGSFORMULAR**

Der **Empfänger** erklärt hiermit, dass er sich für das **Abonnementsystem** gemäß Artikel 6 Absatz 11 **dieser Vereinbarung** entscheidet.

Es wird ausdrücklich zugestimmt, dass der vollständige Name, die Kontaktdaten und das Datum des Wirksamwerdens des **Abonnements** des **Empfängers** in einem öffentlichen Register von **Abonnenten** (im Folgenden das „**Register**“) erfasst werden, und es wird zugesichert, dass der **Empfänger** oder sein Bevollmächtigter etwaige Änderungen dieser Angaben unverzüglich dem Sekretär des **Lenkungsorgans** des **Vertrags** mitteilen.

Unterschrift .....

Datum .....

*Vollständiger Name des **Empfängers**:* .....

.....

Anschrift:

.....

.....

.....

Telefon: .....

E-Mail: .....

*Bevollmächtigter des **Empfängers**:*

.....

.....

Anschrift:

.....

.....

Telefon: .....

E-Mail: .....

Hinweis: Der **Abonnent** muss, wie in Artikel 10 vorgesehen, auch **diese Vereinbarung** unterzeichnen oder annehmen, sonst ist die **Registrierung** nicht gültig.

Der **Abonnent** zeigt dem Sekretär des Lenkungsorgans die Annahme durch Rücksendung eines unterzeichneten **Registrierungsformulars** an die nachstehend genannte Anschrift an. Dem unterzeichneten **Registrierungsformular** muss eine Kopie **dieser Vereinbarung** beigelegt sein.

The Secretary

International Treaty on Plant Genetic Resources for Food and Agriculture

Food and Agriculture Organization of the United Nations

00153 Rom, Italien

## ANHANG 2

### **ENTWURF EINER ÄNDERUNG DER ANLAGE I ZUM INTERNATIONALEN VERTRAG ÜBER PFLANZENGENETISCHE RESSOURCEN FÜR ERNÄHRUNG UND LANDWIRTSCHAFT**

#### *Artikel 1*

#### Änderung

In Anlage I werden nach den Listen der Nahrungs- und der Futterpflanzen die folgenden beiden Absätze angefügt:

- „1. Angesichts der Ziele und des Geltungsbereichs dieses Vertrags, im Einklang mit Artikel 3 dieses Vertrags und unbeschadet des Artikels 12 Absatz 3 Buchstabe h dieses Vertrags umfasst das multilaterale System zusätzlich zu den oben aufgeführten Nahrungs- und Futtermittelpflanzen alle übrigen pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft – einschließlich derjenigen pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft, die zuvor in den obigen Listen ausgenommen oder ausgeschlossen wurden –, die unter der Verwaltung und Kontrolle der Vertragsparteien stehen und öffentlich zugänglich sind und unter Ex-situ-Bedingungen vorkommen.“
- „2. Bei der Ratifikation, der Annahme oder der Genehmigung dieser Änderung kann eine Vertragspartei ausnahmsweise mittels einer Erklärung bestimmte einheimische Arten in begrenzter Zahl festlegen, die sie nicht nach den Bestimmungen und Bedingungen des multilateralen Systems zur Verfügung stellen wird. Eine solche Erklärung berührt weder die Rechte und Pflichten der anderen Vertragsparteien im Hinblick auf diese Arten noch die Rechte und Pflichten der Internationalen Agrarforschungszentren oder sonstigen internationalen Institutionen, die eine Vereinbarung mit dem Lenkungsorgan gemäß Artikel 15 dieses Vertrags geschlossen haben. Eine Vertragspartei kann jederzeit ihre Erklärung zurückziehen oder pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft aus ihrer Liste streichen, doch sie kann keine zusätzliche Erklärung abgeben.“

#### *Artikel 2*

Bezug zum Internationalen Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (2001)

Nach Inkrafttreten dieser Änderung umfasst jede Annahme oder Genehmigung des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft sowie jeder Beitritt zu dem Vertrag auch diese Änderung.